

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Versorgung der Grundstücke im OT Babben mit Trinkwasser

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202,207) sowie § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I, S. 262, 270) und den §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160), sowie des § 25 der Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Versorgung der Grundstücke im OT Babben mit Trinkwasser vom 08.08.2011, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen – Niederlausitz in ihrer Sitzung am 08.08.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Massen-Niederlausitz im OT Babben erhebt die Gemeinde Massen-Niederlausitz, nachfolgend Gemeinde genannt, Gebühren.
Die Gebühren gliedern sich in Grundgebühr und eine benutzungsabhängige Gebühr (Mengengebühr).

§ 2

Gebührenpflichtige

(1)

Gebührenpflichtig ist jeder Anschlussberechtigte gemäß § 2 Nr. 2 der Trinkwassersatzung / OT Babben, der die öffentliche Wasserversorgungsanlage in Anspruch nimmt.
Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld sind Gesamtschuldner.

(2)

Im Falle des Wechsels des Anschlussberechtigten ist der neue Anschlussberechtigte von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat des Wechsels der Anschlussberechtigung folgt. Der Wechsel des Anschlussberechtigten ist der Gemeinde durch den bisherigen Anschlussberechtigten innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3)

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1)

Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlich entnommenen Trinkwassermenge zu entrichten und dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Trinkwasserversorgung im Zweckverband.

Der Maßstab für die Grundgebühr bei einer überwiegend wohnlichen Nutzung ist die Wohneinheit. Eine Wohneinheit sind zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume mit Bad (mindestens Dusche und WC) und Küche (auch Kochnische) in Wohngebäuden, sonstigen Gebäuden mit Wohnraum oder Unterkünften, die die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen. Der Maßstab für die Grundgebühr bei einer überwiegenden industriellen, gewerblichen oder anderweitigen nicht überwiegenden wohnlichen Nutzung ist die Größe bzw. der Anschlusswert der Trinkwasser-Messeinrichtung.

Die benutzungsabhängige Gebühr (Mengengebühr) wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Trinkwassers berechnet. Berechnungseinheit für die benutzungsabhängige Gebühr (Mengengebühr) ist ein Kubikmeter Trinkwasser.

(2)

Die Menge des entnommenen Trinkwassers wird durch einen geeichten und von der Gemeinde zugelassenen Wasserzähler ermittelt.

(3)

Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Kalenderjahre geschätzt.

§ 4 Gebührensätze

(1)

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit und Monat 6,53 €.

Für Trinkwasserhausanschlüsse, welche nicht überwiegend einer wohnlichen Nutzung dienen beträgt die Grundgebühr für Trinkwasser- Messeinrichtungen mit der Größe oder dem Anschlusswert

bis Qn 2,5:	6,53 €
Qn 6:	15,67 €
Qn 10:	26,12 €
größer Qn 10:	39,18 €.

(2)

Die benutzungsabhängige Gebühr (Mengengebühr) beträgt 2,60 € je Kubikmeter Trinkwasser.

(3)

Die Gemeinde stellt für die vorübergehende Inanspruchnahme der Wasserversorgung auf Antrag Standrohre zum Anschluss an Hydranten zur Verfügung. Eine vorübergehende Inanspruchnahme ist besonders gegeben bei der Durchführung von Baumaßnahmen, bei kulturellen Veranstaltungen sowie Messen und Märkten.

Für die Bereitstellung der vorübergehenden Wasserversorgung nach Satz 1 wird eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 0,76 € je Tag und Standrohr erhoben.

(4)

Zusätzlich zu den in den Absätzen (1) bis (3) festgelegten Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

(5)

Für die Bereitstellung eines Standrohrs und eines Standrohrzählers ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 500 € zu hinterlegen, deren Rückerstattung nur nach unbeschädigter Abgabe des Standrohres erfolgt.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes.

Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

(1)

Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2)

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3)

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 28.02.; 30.04.; 30.06.; 31.08.; 31.10. und 31.12. des Jahres fällig.

(4)

Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann die Gemeinde die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2011 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 08. August 2011



Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Versorgung der Grundstücke im OT Babben mit Trinkwasser vom 08.08.2011 mit Beschluss Nr.: 06 / 2011 – 02 vom 08.08.2011 öffentlich bekannt gemacht, d.h. die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Massen-Niederlausitz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. (§ 3 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

Massen-Niederlausitz, den 15.08.2011



Gottfried Richter
Amtdirektor